

Besondere Prüfungsordnung für den Studiengang Montage der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

vom 14. Januar 2002 geändert durch Satzung vom 04.07.2005

(Zum besseren Verständnis sind die Änderungen in der nachfolgenden Fassung enthalten. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in der "Amtlichen Bekanntmachung" 11. Jahrgang Nr. 4 vom 7. September 2005 in Kraft getreten.)

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG vom 20.05.1999 (GVBl. I S.130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.6.2000 (GVBl. I S.90), folgende besondere Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Montage erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II Diplom-Vorprüfung

- § 7 Termin der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zeugnis/Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium

III. Diplomprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und die Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeiten
- § 14 Zeugnis/Diplomurkunde
- § 15 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen (APO) und gilt für den Kunsthochschulstudiengang Montage (Diplom).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im Studiengang Montage vermittelten methodischen Grundlagen der Montage materialbezogen, phantasievoll und selbständig anwenden und im Team vermitteln können. Sie sollen die künstlerischen und theoretischen Grundlagen erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die der Lehre des Studiengangs Montage entsprechenden künstlerischen und theoretischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben und in ästhetisch-reflektierter Praxis anzuwenden in der Lage sind.

§ 3 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad

„Diplom-Schnittmeister/in“

verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studiendauer im Studiengang Montage beträgt 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt maximal 170,5 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) In einer Ausbaustufe des Studiengangs kann dem abgeschlossenen Studium bei besonderer Eignung ein Meisterschüler-Jahr zur Vertiefung innovativer Studienschwerpunkte und ästhetischer Problemstellungen angeschlossen werden. Dies wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 5 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Die Studienordnung des Studiengangs Montage regelt auf der Grundlage der Fachspezifik, welche Fächer nach § 8 Abs. 1 APO und welche nach § 8 Abs. 5 APO bewertet werden. Unbenotete Leistungsbewertungen werden „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Präsentation des künstlerischen Diplomprojekts (Prüfungskolloquium) wird nach § 8 Abs. 5 APO, die theoretische Diplomarbeit und das Kolloquium zur theoretischen Diplomarbeit werden nach § 8 Abs. 1 APO bewertet.

(2) Sind nach einer Bewertung entsprechend § 8 Abs. 5 APO Umrechnungen der verbalen Prädikate in den Notenschlüssel von 1 bis 5 zur Ermittlung einer Gesamtnote notwendig, so gilt

„mit Auszeichnung bestanden“ wie	„1“
„gut bestanden“ wie	„2“
„bestanden“ wie	„3“
„nicht bestanden“ wie	„5“

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die entspr. § 10 APO an anderen in- und ausländischen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss der HFF nach vorangegangenem Beschluss der ständigen Kommission des Studiengangs (entsprechend § 10 Abs. 3 Grundordnung HFF vom 10.7.2000).

II Diplom-Vorprüfung

§ 7 Termin der Diplom-Vorprüfung

(aufgehoben)

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise bzw. Testate erforderlich:

- Modul Künstlerische Montage/Grundlagen
1 Testate
3 unbenotete Leistungsnachweise
- Modul Montageästhetik
2 unbenoteter Leistungsnachweis
- Modul Medienästhetik
1 unbenoteter Leistungsnachweis

(2) Einer der gem. Abs. 1 im Modul Künstlerische Montage geforderten unbenoteten Leistungsnachweise ist durch die Präsentation der Montageprojekte M1 und M2 zu erbringen. Die Präsentation der künstlerischen Montageprojekte findet in der Regel in einer Gruppenprüfung (mündliche Kollegialprüfung) statt. Im Zentrum der Erörterung im Rahmen der Präsentation der künstlerischen Montageprojekte steht die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgetragene Problemskizze und eigenständige Wertung des künstlerischen Montageprozesses und -konzepts sowie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil der Anwesenden. Die Studierenden sind für die Organisation der Präsentation ihrer Montageprojekte verantwortlich.

§ 9 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

den studienbegleitend zu erbringende Fachprüfungen:

- Modul Künstlerische Montage/Grundlagen
1 benoteter Leistungsnachweis
- Modul Montageästhetik
1 benotete Leistungsnachweise
- Modul Medienästhetik
2 benotete Leistungsnachweise

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird als Mittelwert aus den Bewertungen der studienbegleitenden Fachprüfungen errechnet.

§ 10 Zeugnis / Diplom-Vorprüfung

Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung wird entsprechend der Anlage ausgestellt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium

Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist in der Regel Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüfungskommission eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium vorsehen, wenn das vollständige Ablegen der Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.

III. Diplomprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und die Diplomprüfung

(1) Neben den gemäß § 17 Abs. 2 APO formulierten Voraussetzungen ist für das Kolloquium zur theoretischen Diplomarbeit und die Präsentation des künstlerischen Diplomprojekts die Vorlage folgender Nachweise erforderlich:

1. Leistungsnachweise und Testate:
 - Modul künstlerische Montage/Grundlagen
1 Testat
 - Modul Montageästhetik
3 unbenotete Leistungsnachweise
 - Modul Künstlerische Montage
2 unbenotete Leistungsnachweise
 - Modul Medienästhetik
2 unbenotete Leistungsnachweise
 - Modul Montageprojekt
1 unbenoteter Leistungsnachweis
 - Modul Workshops / Kurse
3 Testate

2. Theoretische Diplomarbeit

(2) Der Nachweis einzelner in der Diplomprüfung als Zulassungsvoraussetzung geforderter Fächer kann im Vorgriff auf das Hauptstudium bereits im Grundstudium erbracht werden.

(3) Die Diplomprüfung wird im Rahmen einer Kollegialprüfung abgelegt und umfasst:

- die Präsentation des künstlerischen Diplomprojekts
- die theoretische Diplomarbeit
- das Kolloquium zur theoretischen Diplomarbeit

(4) Die theoretische Diplomarbeit wird von der betreuenden Erstgutachterin bzw. dem betreuenden Erstgutachter in einem schriftlichen Gutachten beurteilt und mit einer Note versehen. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin begründet ihre/seine Note mündlich.

(5) Im Zentrum der Erörterung im Rahmen der Präsentation des künstlerischen Montagediplomprojekts steht die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgetragene Problemskizze und die eigenständige Wertung des künstlerischen Arbeitsprozesses (Montageentwurf, Konzeptualisierung, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsstufen, Darstellungsmittel) sowie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil der Anwesenden. Die Bewertung der Präsentation bezieht sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Präsentation, die Darstellung und Reflexion des Montageprozesses und der verwendeten ästhetischen Verfahrensweisen. Die Studierenden sind für die Organisation der Präsentation ihrer Montageprojekte verantwortlich.

(6) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Bewertung der theoretischen Diplomarbeit, des Kolloquiums zur theoretischen Diplomarbeit sowie der Bewertung der Präsentation. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ lauten.

§13 Diplomarbeiten

(1) Als Diplomarbeiten sind eine theoretische Diplomarbeit und ein künstlerisches Diplomprojekt vorzulegen. Beide Diplomarbeiten können auch zu einer künstlerisch-theoretischen Diplomarbeit zusammengefasst werden. Die theoretische Diplomarbeit kann als wissenschaftliche Arbeit verfasst werden.

(2) Die Diplomarbeiten können als Einzelarbeit oder als Gemeinschaftsarbeit (mit entsprechend ausgewiesenem Eigenanteil) gefertigt werden.

(3) Die Kandidaten/Kandidatinnen melden das Thema der theoretischen Diplomarbeit mit Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers beim Prüfungsausschuss der HFF an. Die Betreuerin bzw. der Betreuer

der theoretischen Diplomarbeit ist zugleich Erstgutachter/in. Die schriftliche Anmeldung benötigt die Unterschrift beider Gutachter/innen.

(4) Die Bearbeitung von der Themenstellung bis zur Abgabe der theoretischen Diplomarbeit erfolgt in einem Zeitraum von sechs Monaten. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und einer Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer um maximal 3 Monate möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der HFF.

§ 14 Zeugnis/Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zugleich eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Zeugnisse werden entsprechend der Anlage ausgestellt. Bei wissenschaftlichen Diplomarbeiten weist das Zeugnis die Arbeit als „wissenschaftliche Diplomarbeit“ aus.

(2) Die für die Präsentation ausgewählten Montageprojekte werden mit Angabe der verwendeten Montage-technologie und des Trägermaterials im Zeugnis aufgeführt.

§ 15 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss der HFF erhält diese neue Prüfungsordnung Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.